

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND INKLUSION
NORDRHEIN-WESTFALEN



LAG Sonderpädagogische Förderung
und Inklusion NRW
Propsteistr. 78
45239 Essen
Tel.: 0201-404263
Fax: 0201-1775582
www.lag-sofi-nrw.de
post@lag-sofi-nrw.de

Präambel

Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion setzt sich für ein inklusives Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Der durch die Sonderpädagogik und das differenzierte Förderschulsystem in NRW gesicherte Bildungsanspruch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss auch in einem inklusiven Bildungssystem unter Berücksichtigung hoher sonderpädagogischer Standards gesichert werden. Gleichzeitig setzen sich die in der LAG zusammengeschlossenen Verbände dafür ein, alle Formen von Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern im Bildungssystem zu vermeiden.

Die Verbände setzen sich dafür ein, die hohe Expertise sonderpädagogischer Lehrkräfte für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems zu nutzen, sie sehen gleichzeitig die Verantwortung für die Entwicklung inklusiver Schulen bei den Lehrkräften, Schulleitungen und Schulaufsichten der allgemeinen Schulen.

Die LAG setzt sich dafür ein, dass Eltern – solange die Standards der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen noch nicht in einem inklusiven Schulsystem gewährleistet werden können – für ihr Kind auch den Lernort Förderschule wählen können.

Geschäftsordnung

I. Grundsätzliches

1. Der Landesarbeitsgemeinschaft Sonderpädagogische Förderung und Inklusion in Nordrhein-Westfalen (LAG SoFI NRW) gehören an:
 - Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogik (bdh) - Landesverband Nordrhein-Westfalen
 - Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (dgs) - Landesgruppe Rheinland
 - Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (dgs) - Landesgruppe Westfalen- Lippe
 - Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (vbs) - Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die Aufnahme von weiteren Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, desgleichen das Ausscheiden einzelner Verbände.

2. In der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW verfolgen die unter Ziffer 1 genannten Verbände gemeinsame Belange zur Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Damit unterstützt die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion die Arbeit ihrer Mitgliedsverbände und koordiniert gemeinsame Aktionen.

II. Antragstellung und Beschlussfassung

1. Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW kann zu allen Fragen, die die Zielsetzung der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion betreffen, Stellung nehmen bzw. Vorschläge erarbeiten. Dabei können von einem Mitgliedsverband oder von mehreren Mitgliedsverbänden Anträge gestellt werden.
2. Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen Themen, die die Zielsetzung der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion nach I Abs.2 betreffen.
3. Es bleibt einem Mitgliedsverband unbenommen, zu Angelegenheiten, mit denen sich die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW befasst, zusätzlich tätig zu werden.
4. LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW kann nur über Beschlüsse tätig werden. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, wobei jeder Mitgliedsverband eine Stimme hat. Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, gegen einen Antrag sein Veto einzulegen; unterschiedliche Meinungen einzelner Verbände innerhalb der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW dürfen als solche nicht nach außen dokumentiert werden.

5. Es können von der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW Sachverständige geladen bzw. gehört werden, wobei es unerheblich ist, ob sie einem der Mitgliedsverbände angehören.

III. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von jeweils einem Mitgliedsverband der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW wahrgenommen. Der Wechsel in der Geschäftsführung erfolgt jährlich.
2. Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW lädt über den geschäftsführenden Verband die Mitgliedsverbände mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Ansonsten treffen sich die Mitgliedsverbände nach der sachlichen Notwendigkeit. Der geschäftsführende Verband wird in der Erledigung der Geschäfte nur tätig im Auftrag der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW.
3. Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW beschließt die Zusammensetzung und Leitung von Verhandlungsdelegationen.
4. Die LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW kann für bestimmte Arbeitsbereiche Arbeitsgruppen bilden.
5. Die Kosten zur Teilnahme an den Sitzungen der LAG Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW tragen grundsätzlich die Landesverbände/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände. Der Sachaufwand für die Geschäftsführung wird zu gleichen Teilen von den Landesverbänden/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände getragen, wobei die entstehenden Sachkosten zunächst von dem Verband, der die Geschäftsführung innehat, ausgelegt und dann auf die Landesverbände/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände umgelegt werden. Die Übernahme von weiteren Kosten wird von Fall zu Fall geregelt und unterliegt der Beschlussfassung nach II Abs.4.

Essen, 16.04.2013

Marko Schaffner, bdh - Landesverband Nordrhein-Westfalen
Theo Schaus, dgs - Landesgruppe Rheinland
Uta Kröger, dgs - Landesgruppe Westfalen-Lippe
Andreas Liebald, vbs - Landesverband Nordrhein-Westfalen